

Vorlage Nr. 349/14

Betreff: **Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss			11.09.2014		Berichterstattung durch:		Herrn Linke Herrn Gausmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			30.09.2014		Berichterstattung durch:		Herrn Linke	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2101	Förderung junger Menschen und Familien
2102	Tageseinrichtungen für Kinder
2103	Gesetzliche Vertretung für Minderjährige und Erwachsene
2104	Kinder- und Jugendarbeit
2105	Öffentliche Spielplätze

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein	☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
☐ Ja	☐ Nein			
durch				
☐	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
☐	sonstiges (siehe Begründung)			

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine vom 21. Dezember 2010:

1. Änderungssatzung zur
Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine
vom _____

Gem. § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW – vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV. NRW. S. 336), und in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 30. September 2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine vom 21. Dezember 2010 beschlossen:

§ 4

Mitglieder

Absatz 3 „Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:“ wird um folgende Ziff. 3.11 erweitert:

(3.11) ein(e) vom Jugendamtselternbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in).

Für die Mitglieder 3.3 bis 3.11 ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt Rheine hat am 14.12.2010 die Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine in der derzeit gültigen Form beschlossen.

Zum 01.08.2014 ist die sog. zweite Stufe zur Revision des KiBiz in Kraft getreten; demzufolge gehört als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat an (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

Diese Änderung ist in die Satzung des Jugendamtes der Stadt Rheine einzupflegen. Ebenso ist ein persönlicher Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss üblich.

Dementsprechend wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten.